

Deum et secundum cumque monachicae professionis con-
 seculum veluti decet gregatione sibi placeat salva electione
 dignus existat sua sibi rectorem eligant, donec rur-
 sus eorum aliquem divina elementia
 inibi votivum disponent fieri dispen-
 satorem.

So weit die Vergleichung der differirenden Stellen in den beiden Fassungen. Zu ihrer Würdigung glaube ich mit Rücksicht auf den oben angedeuteten Zusammenhang mit den anderen hiehergehörenden Urkunden vor allem einige Worte über die ausser jenem von 870 uns erhaltenen Diplome Ludwig des Deutschen für dieses Kloster vorausschicken zu müssen. Es sind dies die Urkunden vom Jahre 852 (Böhmer Reg. Carol. 764) und jene vom 12. April 858 (Böhmer Reg. Carol. 788). Letztere ist im Original vorhanden; erstere aber eine Fälschung, der Schrift nach aus dem Anfange des X. Jahrhunderts, von ungeschickter Hand, welche sich bemüht, die carolingische Schrift nachzuahmen. Die Recognition des Hadebertus in dieser Urkunde beweist, dass er eine echte spätere Urkunde, wohl Böhmer 788, zur Vorlage hatte. Ueber diese Urkunde spricht sich schon Sickel in den Beiträgen zur Diplomatik I. p. 60 dahin aus, dass sie unbedingt zu verwerfen sei.

So ungeschickt die Fälschung auch ist, so unkanzlei-gemäss die Formeln in dieser Urkunde sind, so gibt sie dennoch Aufschluss über die in dem Kloster Rheinau zu Anfang des X. Jahrhunderts herrschende Tendenz. Gerade desshalb muss sie zur Beurtheilung unserer Urkunde mit herbeigezogen werden. Die Urkunde ferner vom 12. April 858, welche die Restauration des Klosters Rheinau durch Wolvin und die Sicherung durch die königliche Immunität nebst freier Abtwahl betrifft, ist besonders wichtig wegen des in dieser Urkunde aufgezählten Besitzes des Klosters.

Fassen wir zunächst das Besitzverhältniss des Rheinauer Klosters ins Auge; denn die Betrachtung der ersten differirenden Stelle ergibt, dass in dem Texte B zwischen die Worte *habuit* und *ut perpetualiter* eine genaue Aufzählung der Besitzungen des Odilleoz eingeschoben sei. Dass genaue Aufzählungen von Gütern in Urkundenabschriften häufig eingeschoben